

O 1489 B - BV 33/332

(Antwort bitte obiges Aktenzeichen angeben.)

Kiel, den 19. September 1959

Feldstraße 223-227

Telefon 36755

Sprechstunden: täglich von 9-12 Uhr außer
Mittwoch und Sonnabend.

Im übrigen nach Vereinbarung

15

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

K i e l

Landgericht Kiel
Eing. 24. SEP. 1959
- Akt - Heft 2 - Anl -

in der Rückerstattungssache
Hanny Lipschitz ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 151/58 -

nehme ich in Ergänzung meines Schriftsatzes vom 17.1.
1959 wie folgt Stellung:

Kamm. G. H.
M. G. G.

Zunächst teile ich mit, daß nach meinen inzwischen ge-
troffenen Feststellungen der fragliche Liftvan im
Frühjahr 1943 in Lübeck angekommen ist. Demzufolge
bestehen keine Zweifel mehr über die örtliche Zustän-
digkeit der hiesigen Wiedergutmachungsbehörden.

Der Ordnung halber sei noch erwähnt, daß mir die Spe-
ditionsfirma Hoogewerff auf Rückfrage mitgeteilt hat,
der Liftvan der Antragstellerin habe die

Signierung G & H 446

gehabt und nicht 466, wie in der von der Antragstelle-
rin eingereichten Erklärung der Firma Hoogewerff vom
15.11.57 angegeben.

Nunmehr ist von der Antragstellerin eine Einzelauf-
stellung des Umzugsgutes eingereicht worden, die dar-
auf schließen läßt, daß die Antragstellerin noch im Be-
sitz des Originals oder der Durchschrift der seiner-
zeitigen amtlichen Verpackungsliste ist. Die Antrag-
stellerin mag diese Liste zu den Gerichtsakten ein-
reichen.

alg.: 2 Durchschriften

40
59
Handwritten notes on the left margin

Sollte meine Vermutung nicht zutreffen - d.h. sollte die Aufstellung ohne Unterlagen aus dem Gedächtnis gefertigt sein -, mag die Antragstellerin zwecks Durchführung der Beweisaufnahme Zeugen benennen (z.B. frühere Bekannte oder auch Hausangestellte pp), die vom Gericht vernommen werden und bekunden können, daß solche Gegenstände, wie sie in der Aufstellung enthalten sind, in ihrem Haushalt vorhanden waren. Insbes. mag die Antragstellerin die Bekannte nennen, welche die Silbersachen bis zur Verpackung des Lifts bei sich aufbewahrt haben soll, sowie die Baronin, von der sie das in der Aufstellung aufgeführte venezianische Renaissance-Zimmer im Jahre 1924 erworben haben will; auch deren Vernehmungen halte ich für unerläßlich.

Da die Größenangaben für den Perser- und den China-Teppich zweifelhaft erscheinen, mag die Antragstellerin sich auch hierzu nochmals äußern.

Im Hinblick darauf, daß die Wiedergutmachungskammer eine umfangreiche Beweisaufnahme in den Verfahren der sogen. "Holland-Aktion" durchgeführt hat, die auch für das vorl. Verfahren von Bedeutung ist, und die erforderliche Beweisaufnahme über die Zuständigkeit des WiAmtes hinausgehen dürfte, beantrage ich

Verweisung der Sache an die Kammer.

Im Auftrag

Heller

(Heller)

In der
der

Heller
- *Verf.*

geg

das

- ver

diese

in Ki

wi

de

Ei

is

7+2

✓ 1) Au

✓ a)

✓ b)

✓ 2) Beg

inn

zu

3) Urs

vor

16 R